

FAQ – GAP 2023-2027
1. SÄULE

Allgemeine Fragen	1
Basisprämie	2
Zahlung Junglandwirte	3
Umverteilungsprämie	4
Gekoppelte Stützung Tier	4
Gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen	5
ÖKO-Regelungen (ÖR).....	6
ÖR Dauergrünland (DG)	6
ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau (UFA)	8
ÖR Lange Bodenbedeckung (LBB)	11
ÖR Ökologische Vernetzung (ÖV)	11
ÖR Verringerung der Einträge (VE)	12
Noch Fragen?	13

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Allgemeine Fragen

- **Hat ein Landwirt, der eine Nebentätigkeit anmeldet, Anspruch auf die Aufhebung der Höchstgrenzen für die Beihilfen (zusätzliche Einkommensbeihilfe für Junglandwirte, Umverteilungsprämie und gekoppelte Beihilfen)?**

Nein, ein Landwirt mit Nebentätigkeit kann nicht an der Aufhebung der Höchstgrenzen für die Zahlung Junglandwirte, die Umverteilungsprämie und die gekoppelten Beihilfen teilnehmen. Damit die Höchstgrenze auf Ebene des Betriebsinhabers angewendet werden kann, muss dieser notwendigerweise die landwirtschaftliche Tätigkeit als mithelfender Ehepartner oder hauptberuflich ausüben.

- **Können Sie bestätigen, dass, um aktiver Landwirt, Junglandwirt oder Neulandwirt zu sein, die Erfahrung als mithelfender Landwirt nicht mehr zählt?**
Wenn ja, aus welchem Grund? Dennoch ist der Status des Helfers ein offizieller Status. Wie steht es mit der Erfahrung als mitbeschäftigter Helfer?
Wenn ja, könnte ein junger Mensch Mitinhaber eines Landwirts/Betriebsleiters werden, der bei der ZDU und dem InVeKoS als Erzeuger identifiziert ist?
Wenn ja, welches Engagement setzt dies voraus?
Wie könnten Erfahrungen berücksichtigt werden, die als Arbeiter eines Vertretungsdienstes (siehe Praktikum) oder als (angestellter) Landarbeiter, der in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeitet, gesammelt wurden?

Derzeit gibt es drei Wege, um die Dauer der Erfahrung zu bestätigen: die Zeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die seit dem Datum der Eintragung im InVeKoS verstrichen ist, die beweiskräftigen Dokumente, die die Jahre der Erfahrung belegen (Arbeitsvertrag oder Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die vom Niederlassungskomitee bestätigt werden müssen) und eine Anhörung vor dem Niederlassungskomitee (die beantragt werden kann, wenn die ersten beiden Wege die erforderliche Erfahrung nicht belegen können).

Aber Achtung: Der oben genannte dritte Weg steht nur in folgenden Fällen offen:

- Im Rahmen des aktiven Landwirts unter der Voraussetzung, dass der Landwirt in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 Beihilfen erhalten hat
- Im Rahmen des Junglandwirts, wenn der Landwirt eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der B-Kurse sowie ein CESS oder CQ6 oder einen anderen nicht-landwirtschaftlichen Abschluss besitzt.

So kann beispielsweise die Erfahrung, die als mithelfende Person, als Mitinhaber oder nicht, oder als Arbeiter eines Vertretungsdienstes oder als angestellter landwirtschaftlicher Arbeiter gesammelt wurde, berücksichtigt werden. Für die Bearbeitung dieser Dokumente ist das Niederlassungskomitee zuständig.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Kumulierung zwischen dem Anbau von Eiweißpflanzen und Leguminosen: Kann ein Hektar einer Zwischenfrucht mit winterlicher Bodenbedeckung für 2023 als 0,3 Hektar in nicht-produktiv gezählt werden?**

Eine Nebenkultur GLÖZ8 (Aussaat vom 1. Juli bis zum 30. September des Jahres N mit einer Mischung aus zwei Arten) darf bis zum 15/02/N+1 stehen bleiben und die Bedingungen der ÖR LBB N+1 erfüllen. Sie muss zerstört werden, wobei eine Frühjahrskultur anzulegen ist.

Eine stickstoffbindende Kultur, die im Herbst des Jahres N angelegt wurde, kann die Bedingungen der ÖR LBB (vom 01.01. bis 15.02. N+1) und die Bedingungen des GLÖZ8 N+1 erfüllen, wenn sie bis zum 1. Juli N+1 stehen bleibt (die Vegetationsperiode beginnt also am 15. Mai, wobei die anderen Verpflichtungen in Bezug auf Arten, keine Düngemittel, Fluchtstreifen usw. eingehalten werden müssen). Alle Eiweißpflanzen, die in die gekoppelte Beihilfe aufgenommen werden, und alle Leguminosen (Variante 1 der umweltfreundlichen Anbau-RE) sind stickstoffbindende Kulturen und können im Jahr N auf den GLÖZ8 angerechnet werden, und wenn diese Kulturen im Herbst N-1 angebaut werden, werden sie auf die CLS-RE angerechnet (vom 01.01. bis 15.02./N).

Basisprämie

- **Wenn ein Rübenhaufen im Januar entfernt wird (Ende November 2022 gibt es eine 15-tägige Verzögerung beim Abtransport des Haufens), muss der Landwirt dann die diesem Rübenhaufen entsprechende Fläche aus seinem Beihilfeantrag auf den betreffenden Parzellen herausnehmen?**

Nein, er darf die entsprechende Fläche nicht von dem Rübenhaufen abziehen.

- **Wenn im Januar/Februar auf einer landwirtschaftlichen Parzelle ein Misthaufen gelagert wird, muss der Landwirt dann die entsprechende Fläche dieses Misthaufens aus seinem Beihilfeantrag für die betreffende Parzelle herausnehmen?**

Nein, er darf die Fläche dieses Misthaufens nicht aus seinem Beihilfeantrag herausnehmen. Diese kommt sehr wohl für die Basisprämie in Frage (da weniger als ein Jahr in Betrieb und nicht auf einer festen Fläche).

Im Gegensatz dazu sind innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle die folgenden Elemente nicht beihilfefähig: Ablagerungen von Mist, landwirtschaftlichen Produkten und diversen Produkten, einschließlich Landmaschinen, Holz, Bau- und Aushubabfällen, von diversen Abfällen, Reifen und Planen, die sich seit einem Jahr oder länger vor Ort befinden, mit einer Gesamtfläche von mehr als hundert Quadratmetern.

- **Wenn ein Landwirt stirbt, werden seine Erben Eigentümer aller seiner ABP. Es steht ihnen daher frei, sie durch endgültige Übertragung an einen oder mehrere Landwirte abzutreten. Wenn ein Erbe beschließt, den Betrieb zu übernehmen, aber zum Zeitpunkt der Übernahme nicht die Kriterien eines „aktiven Landwirts“ erfüllt, kann diese Übertragung dann unter**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

höherer Gewalt erfolgen (und die ABP ohne Zwang aktivieren), oder muss er auf der Grundlage der Definition eines „aktiven Landwirts“ in Ordnung gebracht werden? Wenn er sich selbst in Ordnung bringen muss, über wie viel Zeit verfügt er?

Die Ansprüche auf Basisprämien können nur an einen aktiven Landwirt übertragen werden, außer im Falle einer Übertragung durch Vererbung (oder vorweggenommene Erbschaft). In diesem Fall ist es also möglich, die ABP zu erhalten, ohne aktiv zu sein. Wenn ein Landwirt nach dem Tod oder der langfristigen Berufsunfähigkeit des Begünstigten einen Betrieb übernimmt, wird Folgendes berücksichtigt:

- Zeitraum zwischen dem Eintreten des Falls höherer Gewalt und der Niederlassung: weniger als ein Jahr;
 - Verwandtschaftsverhältnis zum verhinderten aktiven Landwirt: Verwandte oder Schwäger bis zum zweiten Grad des Verstorbenen;
 - Erfüllung „Qualifikation (Ausbildung und Erfahrung)“: Bleibt durch die Anrechnung des Falls höherer Gewalt abgedeckt, solange er/sie die Qualifikationsanforderungen (Ausbildung oder Erfahrung) noch nicht erfüllt.
- **Gibt der Kulturcode 873 (aus der Produktion genommene Flächen), der verwendet wird, wenn der Landwirt nicht will, dass seine Brachflächen auf den GLÖZ8 angerechnet werden, tatsächlich Anspruch auf die Basisprämie für diese Parzelle, oder erhält der Landwirt, weil diese Parzelle „aus der Produktion genommen“ ist, keine Basisprämie für diese Parzelle?**

Ja, die unter diesem Kulturcode deklarierte Parzelle ist im Rahmen der Basisprämie beihilfefähig.

Zahlung Junglandwirte

- **Kann ein Junglandwirt, der sich zum ersten Mal als alleiniger Betriebsleiter im Rahmen einer Nebenerwerbstätigkeit niedergelassen hat, die flächenbezogene Beihilfe für Junglandwirte erhalten?**

Ja, der Betrieb kann sehr wohl die Beihilfe für Junglandwirte erhalten, wenn dieser Betrieb nicht bereits während eines Zeitraums von fünf Jahren die Beihilfe für Junglandwirte erhalten hat und wenn der Junglandwirt darüber hinaus die anderen Beihilfevoraussetzungen erfüllt (er wird als alleiniger Betriebsleiter betrachtet, wenn er Gründer einer Vereinigung oder Geschäftsführer/beauftragter Verwalter einer Gesellschaft ist, 100 % der Anteile hält und allein unterschreibt).

- **Kann ein Junglandwirt, der zum ersten Mal in einer Vereinigung natürlicher Personen als nicht ausschließlicher Betriebsleiter tätig ist, die Flächenbeihilfe für Junglandwirte in Anspruch nehmen?**

Ja, der Betrieb kann die Beihilfe für Junglandwirte in Anspruch nehmen, wenn dieser Betrieb nicht bereits fünf Jahre lang die Beihilfe „Junglandwirt“ erhalten hat und der Junglandwirt darüber hinaus die anderen Voraussetzungen erfüllt (er gilt als nicht ausschließlicher Betriebsleiter, wenn er Gründer/Mitglied einer Vereinigung oder Geschäftsführer/beauftragter Verwalter/Teilhaber einer Gesellschaft ist, wenn er mindestens 25 % der Anteile hält und seine Unterschrift erforderlich oder ausreichend ist, sofern seine Teilhaberschaft zeitlich unbegrenzt ist und seine Beteiligung an Risiken und Gewinnen mindestens im Verhältnis zu seiner Beteiligung am Unternehmen steht).

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Wird ein junger Mensch, der seine erste Zahlung ab dem Wirtschaftsjahr 2023 beantragt, seine Zahlung Junglandwirte für 5 Jahre gesichert haben, oder wird er, sobald er 41 Jahre alt wird, diese nicht mehr erhalten (mit der Mindestanzahl von 5 Anträgen)?**

Die Altersbedingung wird im ersten Jahr der Beantragung der Zahlung Junglandwirte überprüft. Er kann also die Zahlung Junglandwirte für 5 Jahre erhalten, auch wenn er in den folgenden Jahren älter als 41 Jahre ist, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind.

- **Was ist mit einem Junglandwirt, der sich vor der neuen GAP niedergelassen hat und mehr als 41 Jahre alt ist, bevor er fünfmal die Zahlung Junglandwirte erhalten hat? Ist er davon betroffen oder wird ihm die maximale Zahlung fünfmal zugesichert, auch wenn er über 41 Jahre alt ist?**

Junge Menschen, die sich vor der neuen GAP niedergelassen haben, können für den Rest des Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren weiterhin die Zahlung Junglandwirte erhalten, auch wenn sie über 41 Jahre alt geworden sind.

- **In einer Teilhaberschaft zwischen Vater und Sohn tritt der Sohn 2016 in die Bedingungen des Junglandwirtes ein und erhält die Beihilfe von 2016 bis 2021. Im Jahr 2022 geht der Vater in Rente und der Sohn geht eine Partnerschaft mit seiner Frau ein, die die Voraussetzungen für einen Junglandwirt erfüllt. Kann eine Junglandwirtin, die sich 2022 nach der alten Regelung niedergelassen hat, ab 2023 (neue Regelung) die Zahlung Junglandwirte in Anspruch nehmen oder gilt dies automatisch für einen Zeitraum von 5 Jahren? Wenn es heißt: „Dieser maximale Zeitraum der Beihilfefähigkeit von 5 Jahren gilt weiterhin, wenn sich mehrere Junglandwirte nacheinander zu verschiedenen Zeitpunkten in ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen“, welches ist bzw. sind dann die Kriterien, die den „gleichen Betrieb“ definieren?**

Nein, tatsächlich kann sie 2023 nicht mehr von der Beihilfe für Junglandwirte profitieren, da der Erzeuger, auf dessen Hof sie sich niederlässt, bereits 5 Jahre lang davon profitiert hat.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um denselben Betrieb handelt, wenn die Erzeugernummer gleich bleibt oder wenn es eine Kontinuität zwischen zwei Erzeugernummern gibt, die auf der Grundlage der Kontinuität der Produktionsmittel beobachtet wird.

Umverteilungsprämie

/

Gekoppelte Stützung Tier

- **Werden Rentner bei der Aufhebung der Obergrenze für gekoppelte Stützungen in der neuen GAP-Programmierung berücksichtigt?**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Nein, Rentner können sich nicht an der Aufhebung der Obergrenze für gekoppelte Stützungen beteiligen.

Damit die Obergrenze für gekoppelte Stützungen auf einen Betriebsinhaber angewendet werden kann, muss dieser hauptberuflich selbstständig oder mithelfender Ehepartner sein (also nicht nebenberuflich selbstständig oder Rentner).

- **Wird die Fleckvieh-Rasse für gekoppelte Stützungen in Frage kommen? Falls ja, gemischte Kühe?**

Die Fleckvieh-Rasse kommt für die gekoppelte Stützung für gemischte Kühe in Betracht.

Gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen

- **Welches Gewicht (Masse, spezifisches Gewicht usw.) in Reinform wird für die Mischungen „(min. 50 %) Hülsenfrüchte und Getreide“ akzeptiert?**

Eine Mischung aus beihilfefähigen Eiweißpflanzen mit Gräsern, Getreide, Leguminosen oder anderen Eiweißpflanzen ist beihilfefähig, wenn das Gesamtgewicht des Saatguts der beihilfefähigen Eiweißpflanzen mehr als 50 % des Gewichts beträgt, das üblicherweise für ihre Aussaat in Reinkultur verwendet wird. Dieses „üblicherweise verwendete Gewicht“ ist in Anhang 1 des künftigen ministeriellen Erlasses über gemeinsame Begriffe für Interventionen und Beihilfen im Rahmen der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik und der Cross Compliance angegeben.

- **Wie ist der Begriff der vorherrschenden Leguminosen (mehr als 50 %) in Mischungen zu verstehen? Handelt es sich um das Gewicht des Saatguts in der Mischung bei der Aussaat? Betrifft es die Anzahl der Pflanzen/ha nach dem Keimen etc.? Ist es wie in der Öko-Regelung umweltfreundliche Kulturen (in % der Aussaatdichte in Reinkultur)?**

Siehe vorherige Antwort.

- **Ist es im Rahmen der gekoppelten Stützung für Eiweißpflanzen möglich, dass ein Landwirt Zugang zu dieser Stützung hat, wenn er eine Herbstmischung mit 40 % Eiweißpflanzen gesät hat und dann wieder auf Sommererbsen umsteigt, um auf 50 % Eiweißpflanzen zu kommen?**

Auf den ersten Blick ist dies nicht verboten, aber der erforderliche Anteil an Eiweißpflanzen muss eingehalten werden. Es ist schwerlich zu verstehen, wie es dem Erzeuger möglich sein könnte, diese Maßnahme durchzuführen, ohne einen Teil der bereits vorhandenen Kultur zu zerstören und damit das Risiko einzugehen, den Anteil der bereits vorhandenen Leguminosen zu verringern. Wenn die Lösung eine Breitsaat ist, ist es nicht sicher, ob dies erfolgreich sein wird.

Es muss immer auch eine Übereinstimmung zwischen dem Anbau auf dem Feld und der Flächenerklärung (die bis zum 31. Mai geändert werden kann) geben.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

ÖKO-Regelungen (ÖR)

- **Ist eine Variabilität in der Höhe der pro ÖR gewährten Unterstützung möglich?**

Ja, die Beihilfen der GAP waren schon immer variabel, und das wird auch für jene der ÖR der Fall sein. Dennoch wird diese Variabilität auf ein Minimum reduziert.

- **Kumulierung zwischen ÖR UFK und VE: Wenn es Insektizide gibt, die in der „Corder“-Liste aufgeführt sind, bedeutet das dann, dass die beiden Öko-Regelungen in jedem Fall nicht kumulierbar sind?**

Die Kumulierung dieser beiden Öko-Regelungen ist möglich, aber nur, wenn die Person zuerst die ÖR UFK und dann die ÖR VE für ein anderes Molekül außerhalb von Insektiziden einhält. Wenn der Landwirt die Variante 1-2 oder 3 der ÖR UFK verwendet, unterliegt er bereits einem Insektizidzwang. Im Fall der ÖR VE sind in der von Corder verbreiteten Liste Insektizide enthalten. Da wir die Möglichkeit, Insektizide in beiden ÖR zu verbieten, nicht doppelt bezahlen können, ist es daher notwendig, dass der Landwirt zusätzlich zu den Insektiziden auch die anderen Moleküle, die mit seiner Kultur in Verbindung stehen (Fungizide etc.), eliminiert.

- **Für alle ÖR: Wenn ein Landwirt eine ÖR aktiviert (somit Verpflichtung über das Kalenderjahr), aber seine Parzelle im Laufe des Jahres der Verpflichtung überlässt, riskiert er dann eine Strafe, wenn der Landwirt, dem er die Parzelle überlassen hat, die ÖR nicht einhält?**

ÖR sind freiwillige Verpflichtungen vom 01.01.N -> 31.12.N. Bei der Übernahme einer Parzelle, auf der eine ÖR aktiviert wurde, muss der Übernehmer die laufende Verpflichtung fortsetzen. Er ist daher verpflichtet, das Lastenheft der ÖR bis zum 01.01.N+1 einzuhalten.

Wenn Sie 2023 eine Parzelle übernehmen, auf der die ÖR Verringerung der Einträge aktiv ist, müssen Sie das Lastenheft bis zum 1. Januar 2024 weiter einhalten.

Beispiele

1) Wenn der Übernehmer die ÖR nicht einhält, bekommt derjenige, der die ÖR aktiviert hat (also der Überlasser), die Strafe? Er ist in der Tat der Überlasser.

2) Wenn der Übernehmer die ÖR einhält, erhält derjenige die Prämie, der die Kultur, auf die sich die ÖR bezieht, in seiner FE hat (dies kann der Übernehmer sein, wenn die Parzelle z. B. vor der Anpflanzung der Kultur überlassen wurde)? Ja, der, der die Erklärung macht.

ÖR Dauergrünland (DG)

- **Auszug aus Merkblatt 145 - Öko-Regelung Erhaltung von Grünland und Verringerung der Viehbesatzdichte: „Die einzigen auf diesen Flächen zulässigen Ausbringungen organischer Stoffe...“.**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Umfassen diese Flächen nur Dauergrünland oder alle Parzellen mit Futterpflanzen, die zur Berechnung der GVE herangezogen werden?

Diese Flächen umfassen nur beihilfefähiges Grünland (d. h. die Kulturcodes 610, 618, 614 und 623) und hochstämmige Obstgärten (d. h. die Kulturcodes 9742, 9726, 9730, 9731 und 9732).

- **Ist das Ausbringen von organischen Düngemitteln, die von Tieren erzeugt werden, die nicht an der Berechnung des Viehbesatzes beteiligt sind (wie z. B. Geflügelkot oder Mist / Gülle von Schweinen), auf Grünland zulässig, das für die Öko-Regelung „Dauergrünland“ in Frage kommt?**

Nein, die einzigen zugelassenen Ausbringungen von organischem Material auf beihilfefähigem Grünland sind die Abwässer der Tiere, die zur Feststellung des Besatzes verwendet werden. Dieses Verbot betrifft nur die an den Viehbesatz gebundene Zusatzbeihilfe und gilt nicht für die Grundbeihilfe für Grünland im Rahmen der Öko-Regelung DG (40 €/ha beihilfefähiges Grünland).

Grünland, das für die ÖR DG in Frage kommt, umfasst alle landwirtschaftlichen Flächen, die im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem als Dauergrünland, als Wechselgrünland, das zu Dauergrünland werden soll, oder als hochstämmige Obstbäume mit 50 bis 250 Bäumen pro Hektar deklariert sind, mit Ausnahme von Ausläufen für Schweine und Geflügel (d. h. Kulturcodes: 610, 618, 614, 623 und hochstämmige Obstbäume (9742, 9726, 9730, 9731 und 9732)). Dieses Verbot gilt sowohl für **importierte Düngemittel als auch für Geflügelkot, Mist/Gülle von Schweinen aus dem eigenen Betrieb.**

Organische Düngemittel von anderen Tieren als denen, die zur Berechnung des Viehbesatzes herangezogen wurden (Geflügelkot, Schweinemist/Gülle ...), dürfen jedoch auf anderen Flächen des Betriebs (insbesondere Ackerland) ausgebracht werden.

- **Können Gärrückstände als auszubringender organischer Stoff (OS) verwendet werden?**

Nein, siehe vorherige Frage. Gärrückstände sind die Reste aus dem Methanisierungsprozess (anaerobe Verdauung) von natürlichem organischem Material. Sie können jedoch gut auf anderen Betriebsflächen (insbesondere Ackerland) ausgebracht werden, wie jeder andere organische Dünger von anderen Tieren als denen, die zur Berechnung des Viehbesatzes verwendet wurden (Geflügelkot, Mist/Schweinegülle...).

- **Die Beibehaltung des Anteils an ungepflügtem Grünland (80 % in die ÖR Dauergrünland übernommen) wird sich auf das Grünland des Betriebs stützen, aber aus welchem Jahr?**

Aus dem Vorjahr (N-1).

- **Ist die Beibehaltung des Anteils von 80 % nicht gepflügtem Grünland im Betrieb richtig zu verstehen: Jahr für Jahr im Vergleich zum Vorjahr ohne Gesamtübersicht über den Zeitraum, in dem die Beihilfe für die Programmplanung 2023-2027 beantragt wird?**

Ja, in der Tat. Siehe vorherige Antwort.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Basiert die Berechnung des Verhältnisses nur auf wallonischen Parzellen?**

Ja, die Berechnung des Verhältnisses von 80 % ungepflügtem Grünland erfolgt nur auf wallonischen Parzellen.

Zur Erinnerung: Diese Regel lautet wie folgt: Von den Parzellen, die ein Landwirt im Jahr der Antragstellung in der Wallonischen Region deklariert hat, muss das Dauergrünland, das diesen Parzellen im Vorjahr entsprach, für mindestens 80 % seiner kumulierten Fläche erhalten bleiben.

- **Berücksichtigt die bei der Berechnung des Viehbesatzes verwendete Futterfläche neben den Futterbauflächen in der Wallonischen Region auch Futterflächen in Flandern und im Ausland? Der Viehbesatz des Betriebs wird wie folgt berechnet: Anzahl der pflanzenfressenden GVE pro Hektar Futtermittel = Anzahl der pflanzenfressenden GVE / Futterbaufläche.**

Ja, der Nenner des Besatzes ist tatsächlich die Summe der Futterbauflächen des Betriebs, die sich in der Wallonie, in Flandern für interregionale und auch im Ausland für grenzüberschreitende Landwirte befinden können.

Die Berechnung des Viehbesatzes ist identisch, egal ob im Rahmen der ÖR Dauergrünland oder der AUKM Eigener Futterbedarf.

- **Ist es verpflichtend, diese Öko-Regelung für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs zu beantragen? Dieses Problem stellt sich bei der Erneuerung von DG und dessen Vernichtung mit Pflanzenschutzmitteln.**

Ja, der Antrag auf Zugang zur Öko-Regelung für Dauergrünland wird auf Ebene des gesamten Betriebs gestellt. Zerstörtes Dauergrünland wird unter einem anderen Kulturcode angegeben und kommt daher nicht für die Öko-Regelung „Dauergrünland“ in Betracht.

- **Ist die Zugabe von Kalk auf Parzellen, die für die ÖR DG in Frage kommen, weiterhin möglich (wie es bei MB9 der Fall war; im Übrigen bestellen Forschungszentren in Grünlandgebieten alle drei Jahre einen Bodenverbesserer, um einen für das Graswachstum günstigen pH-Wert aufrechtzuerhalten)?**

Das Lastenheft für die MB13 und ÖR DG verbieten Kalk nicht ausdrücklich, im Gegensatz zum Lastenheft für Wendeflächen und Wiesen mit hohem biologischem Wert, das darauf hinweist, dass „die Verwendung von Düngemitteln oder anderen Bodenverbesserern auf einer Wiese mit hohem biologischem Wert verboten ist“.

Da Mineraldüngung in der Spezifikation der MB13 und der ÖR DG nicht verboten ist, ist auch Kalk nicht verboten.

ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau (UFA)

- **Wie wird die Futtererbse berücksichtigt, die in der Wallonie für ihre Samen oder als Proteinfuttermittel angebaut wird. Wird sie in Eiweißersens berücksichtigt?**

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Futtererbsen fallen unter die Kategorie Eiweißerbsen und können daher für das SC oder die Variante 3 der ÖR UFK in Frage kommen.

- **In der ÖR UFK wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Arten (Luzerne, Hopfenklee, Esparsette, Hornklee) im laufenden Wirtschaftsjahr ein Fluchtstreifen von 10 % (außer nach dem 01.10.) zu belassen ist. Kann, darf oder muss dieser Fluchtstreifen an derselben Stelle bleiben oder kann er von einer Mahd zum nächsten ihren Platz wechseln? (Bei der Wendefläche muss der 2 m breite Fluchtstreifen über das Wirtschaftsjahr am selben Platz bleiben).**

Werden die genannten Kulturen vor dem 1. Oktober gemäht, so ist bis zur nächsten Mahd ein ungemähter Fluchtstreifen mit einer Fläche von mindestens 10 % der Fläche der Parzelle zu erhalten. Der Fluchtstreifen kann also seinen Platz wechseln.

- **Welche Codes sind für die Variante 3b und 3c der ÖR UFK zu verwenden?**

Leindotter allein: Code 48 + ÖR UFK V2

Eine Mischung aus Leindotter und Linsen: Code 48 + ÖR UFK V3

Eine Mischung aus Leindotter, Linse und Getreide: ÖR UFK, kein SC, Code 48

Eine Mischung aus Leindotter und Getreide: ÖR UFK, kein SC, Code 48

Eine Mischung aus Linse und Getreide: ÖR UFK oder SC je nach Prozentsatz an Linsen und den Auflagen, für die sich der Landwirt entschieden hat:

- Eine ÖR UFK:
 - Sommergetreide-Mischung oder mit Linsen 394;
 - Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %) 391;
 - Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %) 392;
- In SC:
 - Wintermischung, überwiegend aus Eiweißpflanzen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern 541;
 - Sommermischung, überwiegend aus Eiweißpflanzen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern 542;

- **Kann eine Mischung aus Getreide und Leguminosen, die unreif geerntet wird, also potenziell vor dem 31. Mai, Gegenstand einer Verpflichtung in dieser Öko-Regelung sein?**

Nein, die Variante 3 der ÖR UFK, die den Anbau von Getreide und Leguminosen in Mischkulturen ermöglicht, erfordert eine Ernte nach dem 15. Juni.

- **Gehört Hartweizen (*Triticum turgidum subsp durum*) zu den Arten, die für diese Öko-Regelung in Frage kommen?**

Nein, Hartweizen gehört nicht zu den Arten, die in die ÖR UFK aufgenommen werden.

- **Kann eine verzögerte Aussaat einer Leguminose in ein bereits angepflanztes Getreide als zulässige Mischung in dieser Öko-Regelung angesehen werden?**

Nein, dies wird in der ÖR UFK nicht akzeptiert.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Ist eine Kumulierung zwischen stickstoffbindenden Kulturen und der ÖR UFK möglich?**

Stickstoffbindende Kulturen und die ÖR UFK **sind kumulierbar**.

Dazu müssen alle Bedingungen (GLÖZ8 und die ÖR UFK Variante 1) erfüllt sein, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

GLÖZ8	UFK Variante 1
<p>Flächen mit stickstoffbindenden Kulturen werden durch die Aussaat von stickstoffbindenden Pflanzen oder einer Mischung aus stickstoffbindenden Pflanzen und anderen Kulturen angelegt, sofern die Arten der stickstoffbindenden Pflanzen überwiegen. Zusammensetzung und Aussaat (siehe Merkblatt).</p> <p>Die Vegetationsperiode beginnt spätestens am 15. Mai, endet frühestens am 1. Juli und findet drei Monate lang nach der Aussaat statt.</p> <p>Auf Flächen mit stickstoffbindenden Kulturen ist der Einsatz von Mineraldüngern verboten, mit Ausnahme von Grunddüngungen mit Phosphor oder Kali.</p> <p>Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zwischen dem Datum der Einpflanzung und dem Datum der Zerstörung verboten.</p> <p>Ein nicht gemähter und nicht geernteter Fluchtstreifen mit einer Fläche, die mindestens 10 % der Fläche der stickstoffbindenden Kulturfläche entspricht, wird bis zum 1. Oktober auf Flächen mit angebaute Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Klee (<i>Trifolium</i> spp.), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Gewöhnlichem Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>) oder angebaute Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) aufrechterhalten.</p>	<p>Diese Kulturen können mit Gräsern oder in Mischungen untereinander oder mit anderen Leguminosen angebaut werden, wobei die oben aufgeführten Leguminosen bei üblicher Saattiefe mehr als 50 % der Mischung ausmachen müssen.</p> <p>Ein ungemähter Fluchtstreifen von mindestens 10 % der Parzelle wird bis zur nächsten Mahd für Luzerne, Hopfenklee oder Esparsette belassen. Der Fluchtstreifen ist ab dem 1. Oktober nicht mehr verpflichtend, dann kann die durchgeführte Mahd 100 % der Parzelle bedecken.</p> <p>Die Verwendung von Insektiziden ist verboten (auch als Pillierung).</p> <p>Der Landwirt verpflichtet sich außerdem, der Verwaltung ein Register zur Verfügung zu halten, in dem die im Zusammenhang mit der Spezifikation der Öko-Regelung und seiner landwirtschaftlichen Parzelle durchgeführten Anbaumaßnahmen und Arbeiten festgehalten werden.</p> <p>Der Landwirt verpflichtet sich ein Jahr lang, auf einer oder mehreren Parzellen seines Ackerlandes eine oder mehrere beihilfefähige Kulturen anzubauen. Die Verpflichtung erfolgt auf Parzellenbasis. Die jährlich zu bepflanzende Mindestfläche beträgt 1 ha.</p> <p>Die am 31. Mai vorhandene Kultur bestimmt die beihilfefähige Kultur.</p>

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

	Die verpflichteten Parzellen waren in den letzten fünf Jahren vor der Einführung der Öko-Regelung nicht mit Dauergrünland bedeckt.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- **Wird die Prämie im Zusammenhang mit der Öko-Regelung „umweltfreundlicher Ackerbau“ bei einer Herabstufung von Braugerste beibehalten? Oder fällt sie, wenn eine Herabstufung erklärt wird? Wäre eine Berufung auf die Kommission für landwirtschaftliche Schäden zur Begründung der Herabstufung im Falle einer Herabstufung erforderlich, um die Beibehaltung der Prämie zu rechtfertigen? Die Frage betrifft auch Winterbraugerste, die im Winter gesät wird, und Sommerbraugerste, die im Winter gesät wird, die beide als Futtermittel herabgestuft würden.**

Das Prinzip der Variante 2 - „weniger intensive Kulturen“ der ÖR UFK ist der Anbau von Sommergetreide. Zwei Ausnahmen von der Winteraussaat wurden für Braugerste und Hafer zur Herstellung von Getränken auf Pflanzenbasis (Aussaat ab dem 1. Dezember erlaubt) akzeptiert. Dennoch sieht der EWR keine Begründung für die Verwendung der Kultur vor, es gilt die am 31. Mai vorhandene Kultur. Die Herabstufung rechtfertigt nicht den Verlust der Prämie, so dass sie weiter gewährt wird.

- **Kommt Winterbraugerste für die Öko-Regelung Umweltfreundlicher Ackerbau in Frage? Auf dem Portal steht nämlich hinter jeder Getreideart „Frühjahr“, außer Braugerste.**

Nur zweizeilige Braugerste wird in der ÖR UFK akzeptiert. Sechszellige Wintergerste für Brauzwecke wird aufgrund von Problemen der Kontrollierbarkeit nicht akzeptiert. Aufgrund dieser möglichen Verwechslung wird jedoch für 2023, wenn der Landwirt eine sechszellige Winterbraugerste angebaut hat, diese bei einer Kontrolle zurückgewiesen und der Landwirt muss einen Einspruch einlegen, in dem er die Braubestimmung begründet, um in den Genuss der ÖR UFK zu kommen.

[ÖR Lange Bodenbedeckung \(LBB\)](#)

Siehe Dokument FAQ Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung

[ÖR Ökologische Vernetzung \(ÖV\)](#)

- **Was übernimmt die ÖHS-Ebene (wie ist sie definiert)? Werden die Nationalparks darin integriert? Jetzt und in Zukunft?**

Die ÖHS-Ebene (für „Ökologische Hauptstruktur“) fasst Natura-2000-Gebiete und Gebiete von großem biologischem Interesse (SGIB) zusammen. Derzeit befinden sich Teile der Nationalparks in Natura-2000- oder SGIB-Gebieten und sind daher in der ÖHS-Ebene enthalten.

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Können Landwirte mit MB1-Verpflichtungen, die bis 2024 bestehen bleiben, auf die Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ umsteigen?**

Ja, die gesamte Verpflichtung kann auf die Öko-Regelung umgestellt werden. Für die meisten Betriebe ist diese Öko-Regelung sogar günstiger, die Auflagen bleiben zwischen MB1 und der ÖR Ökologische Vernetzung gleich.

- **Kann ein von GLÖZ8 befreiter Betrieb alle beihilfefähigen Elemente in der ÖR ÖV erhalten? Reicht es aus, wenn er die Vorgaben der ÖR ÖV erfüllt?**

Ja, wenn die Vorgaben der Öko-Regelung eingehalten werden, werden die verschiedenen beihilfefähigen Elemente gefördert.

- **Ich habe einen Ackerrandstreifen angelegt, der unter GLÖZ8 deklariert ist und an ein Gerstenfeld angrenzt. Die Gerste wird am 10. Juli geerntet. Wenn die angrenzende Kultur bereits geerntet ist, kann ich ihn ab dem 31. Juli zerstören?**

Ja, der Ackerrandstreifen darf ab dem 31. Juli beweidet oder das Gras gemäht werden, wie in den Rechtsvorschriften festgelegt:

„Dieser Streifen wird nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzt, mit Ausnahme der Beweidung und des Schnitts für Futterzwecke. Das Schneiden der Vegetation, das Mähen oder die Beweidung sind ab dem 31.07.N erlaubt“.

- **Können niederstämmige Obstbäume und Weinstöcke als Hecken, Baumreihen, Bäume und Sträucher in die Öko-Regelung Vernetzung (ohne pharmazeutische Pflanzenschutzmittel) aufgenommen werden?**

Nein, Sie können diese Elemente nicht als Hecken, Bäume, Sträucher und Baumreihen (Bäume des Obstgartens) deklarieren, ebenso wenig wie Weinstöcke. Bäume, die als Hochstämme gekennzeichnet sind, sind hingegen beihilfefähig.

ÖR Verringerung der Einträge (VE)

- **Gilt die ÖR Verringerung der Einträge für die einzelne Parzelle oder den gesamten Betrieb?**

Die ÖR Verringerung der Einträge gilt für die Parzelle.

- **Die anzulegende Mindestfläche beträgt 1 ha für die Öko-Regelung Verringerung der Einträge. Ist es z. B. möglich, die Öko-Regelung für Getreidekulturen zu aktivieren und nicht für die Kartoffelkulturen des Betriebs? Ist es möglich, sie auf einigen Parzellen zu aktivieren und andere Parzellen inaktiv zu lassen?**

Da die Prämie parzellenbezogen ist, ist es durchaus möglich, in seinem Betrieb die Parzellen auszuwählen, auf denen die Öko-Regelung aktiviert wird. Um ein Beispiel zu nennen: Es ist durchaus

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

denkbar, die Öko-Regelung nur auf Parzellen zu aktivieren, die mit Getreide bepflanzt sind, nicht aber auf solchen, auf denen Kartoffeln angebaut werden. Ebenso kann man die Öko-Regelung auch auf der Hälfte der Getreideparzellen des Betriebs aktivieren (man muss nur die Mindestfläche von 1 ha einhalten).

- **Gilt diese Prämie nur für Grundstücke in der Wallonie oder gilt sie auch für Flächen in Flandern?**

Da die Öko-Regelung Verringerung der Einträge **nur in der Wallonie gilt**, können Parzellen in Flandern (und selbst wenn der Sitz des Betriebs in der Wallonie liegt) **nicht auf diese Öko-Regelung angerechnet werden**.

- **Was die ÖR betrifft, sind die Anträge jährlich, d. h. vom 01.01. bis 31.12. zu stellen?**

Tatsächlich handelt es sich um jährliche Anträge vom 01.01. bis 31.12. So bezieht sich die Verpflichtung in der ÖR VE für eine bestimmte Parzelle auf das gesamte Kalenderjahr der Antragstellung, d. h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

- **Die Öko-Regelung Verringerung der Einträge findet vom 01.01. bis 31.12. auf der Parzelle Anwendung? Ist das korrekt? Beispiel: Wenn eine Kultur am 31.07. geerntet und eine andere im August gepflanzt wird, wird die Parzelle in der ÖR Verringerung der Einträge auf die Kultur bis zum 31.12.N in gleicher Weise beeinflusst.**

Ja. Die Maßnahme gilt für die Parzelle, d. h. wenn zwei verschiedene Kulturen aufeinander folgen, muss jede die Verpflichtungen aus der ÖR erfüllen.

- **Was ist mit den Kulturen, die hier im Winter 2022 angebaut werden. Unterliegen sie den Regeln zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023 oder schon vorher (der Teil 2022)?**

Kulturen, die im Winter 2022 angebaut werden, unterliegen theoretisch erst ab dem 01.01.2023 der ÖR, aber da Rückstandsanalysen möglich sind, ist es besser, wenn der Landwirt die in der ÖR verbotenen Moleküle nicht über den gesamten Anbauzyklus anwendet, d. h. ab dem Anbau der Winterkultur Ende 2022.

Noch Fragen?

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an polagri.dgo3@spw.wallonie.be wenden.

Bei technischen Fragen oder Fragen zu Ihrer Akte können Sie sich an Ihre Außendirektion wenden: <https://agriculture.wallonie.be/contacter-les-directions-externes>

Die folgenden Antworten dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.